

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 127.03

OVG A 2 B 91/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. Mai 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des  
Sächsischen Obergerichts vom  
14. Januar 2003 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

G r ü n d e :

Die ausschließlich auf eine grundsätzliche Bedeutung der  
Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde ist  
unzulässig. Sie entspricht nicht den Anforderungen an die Dar-  
legung des geltend gemachten Zulassungsgrundes aus § 133  
Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Die Beschwerde hält für "klärungsbedürftig, ob einfache Anhän-  
ger der Volksmudjahedin, die an Büchertischen, Demonstrationen  
und Informationsständen in der Bundesrepublik Deutschland  
teilgenommen haben, im Falle der Rückkehr in den Iran mit Ver-  
folgungsmaßnahmen zu rechnen haben". Sie macht hierzu geltend,  
das Urteil weiche insoweit bei der Beurteilung der Verfol-  
gungsgefahr für den Kläger von Urteilen anderer Oberverwal-  
tungsgerichte ab. Damit und mit den hierzu gemachten weiteren  
Ausführungen in der Art einer Berufungsbegründung lässt sich  
eine grundsätzliche Bedeutung der Sache im Sinne des § 132  
Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht begründen. Ob einfachen Anhängern der  
Volksmudjahedin bei einer Rückkehr in den Iran dort Maßnahmen  
politischer Verfolgung drohen, ist in erster Linie eine Tatsa-

chen- und keine Rechtsfrage. Die Beschwerde erschöpft sich insoweit in Angriffen gegen die dem Tatsachengericht vorbehalten Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, ohne eine bestimmte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen, die fallübergreifend geklärt werden könnte.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter